

Betriebsordnung.

Garage Opatov Park, Líbalova 1/2347, Prag 4.

Souterrain (2. UG), Stellplätze Nr. 165, 166, 167, 168 und 169 und weitere Plätze, die im System Mr.PARKIT enthalten sind (nachfolgend nur „Garage“ genannt).

Mit dieser „Betriebsordnung“ werden die Bedingungen für das Parken von Fahrzeugen, der Umfang der technischen Bedienung der Garage, einschl. der in der Garage verbotenen Tätigkeiten festgelegt. Die Garage betretenden Personen und Nutzer der Stellplätze haben sich mit dieser Ordnung bekannt zu machen und sie einzuhalten.

1. Grunddaten der Garage

Adresse: Opatov Park, Líbalová 1/2347, Praha 4 (nachfolgend auch nur als „Objekt“ bezeichnet) Die PKW-Stellplätze Nr. 165, 166, 167, 168 und 169 befinden sich im 2. Souterrain (2. UG) der Tiefgaragen des genannten Objektes (nachfolgend auch nur als „Parkstellplatz oder nur Stellplatz oder nur Platz“ bezeichnet).

2. Objekteigentümer

Opatov Park, a.s.; U Sluncové 666/12a, Karlín, 180 00 Praha 8, Steuer-IdNr.: 28961161 (nachfolgend auch nur als „Eigentümer oder Eigentümer des Stellplatzes“ bezeichnet)

3. Objektverwalter

KNIGHT FRANK, spol. s r.o. Václavské náměstí 3 110 00 Praha 1 Tschechische Republik (nachfolgend auch nur als „Verwalter“ bezeichnet)

4. Ansprechpartner für das Objekt:

Rezeption des Objektes, Tel.: +420 272 125 502 oder +420 272 125 510

5. Notruf

Rezeption des Objektes: 272 125 502 oder 272 125 510

Feuermeldestelle im Objekt:
Rezeptionsmitarbeiter

- 150 Feuerwehr der Tschechischen Republik
- 155 Rettungsdienst
- 158 Polizei der Tschechischen Republik
- 156 Gemeinde- (Stadt-) Polizei
- 112 Einheitliche europäische Notrufnummer

6. Spezifikation des berechtigten Nutzers

Unter dem berechtigter Nutzer der Tiefgarage des Objektes sind ein Stellplatzmieter oder die vom Mieter beauftragten Fahrer der parkenden Fahrzeuge und ihre Begleitung zu verstehen. Als Mieter und Nutzer des

Stellplatzes werden auch die Kunden des Reservierungssystems MR.PARKIT angesehen (nachfolgend auch nur als „Nutzer oder Mieter des Stellplatzes, Kunde oder Fahrer des parkenden Fahrzeugs“ bezeichnet). Die Nutzer haben die Regeln und Vorschriften nach der allgemeingültigen Gesetzgebung der Tschechischen Republik, diese Betriebsordnung der Tiefgaragen sowie die operativen Anweisungen des Personals der Rezeption und Objektbewachung einzuhalten.

7. Anweisungen an die Nutzer

Nur Fahrer, die beim Objektverwalter oder im Reservierungssystem MR.PARKIT angemeldet sind, haben Zugang zur Garage und können hier parken. Mit der Erfüllung dieser Bedingung ist der Mieter oder der von ihm beauftragte Fahrer zur Nutzung des Stellplatzes, der Garage und der Gemeinschaftsräume der Garage (Flure, Treppen, Aufzüge) berechtigt. Dabei hat er sich nach den Bestimmungen dieser Betriebsordnung, ggf. nach weiteren rechtlichen und technischen Vorschriften sowie nach den Anweisungen des Objektpersonals zu richten. Die Einfahrt und das Betreten des Objektes sind nur dem berechtigten Nutzer eines Stellplatzes, bzw. der von ihm beauftragten Person sowie den Personen in seiner Begleitung gestattet. Während des Aufenthaltes und der Bewegung dieser Personen im Garagenobjekt haftet der Stellplatzmieter für eventuelle durch die von ihm beauftragten Personen, einschl. ihrer Begleitung, verursachten Schäden.

Einem weiteren Fahrzeug, das kein Zutrittsrecht für die Garage hat, kann die Einfahrt auf keinen Fall ermöglicht werden.

Die Garage wird 24 Stunden pro Tag, das ganze Jahr über betrieben.

Die Garage wird mit einem Kamerasystem überwacht. Die Fernüberwachung, Bedienung und Kameraaufzeichnung werden durch das Rezeptionspersonal und den Objektwachdienst sichergestellt. Jeder Nutzer ist verpflichtet, jede außerordentliche Situation und alles, was im Widerspruch zu dieser Ordnung steht oder alles, was der allgemeinen zivilen Meldepflicht unterliegt, unverzüglich an das Rezeptionspersonal oder an den Objektwachdienst zu melden.

8. Ein- und Ausfahrt der Fahrzeuge

An der Garageneinfahrt befindet sich die Rezeption der Garage, die rund um die Uhr geöffnet ist. Sollte die Rezeption an der Garageneinfahrt nicht in Betrieb sein, ist die zentrale Rezeption am Haupteingang im Erdgeschoss des Objektes in Betrieb, deren Bedienung den Zugang, die Ein- und Ausfahrt aus der Garage sicherstellt.

Die Ein- und Ausfahrt aller Fahrzeuge wird durch das Rezeptionspersonal oder die Mitarbeiter der Objektbewachung, oder in Selbstbedienung durch eine Zugangskarte oder den Zugangschip gewährleistet. Die Kunden von MR.PARKIT melden sich an der Hauptrezeption im Erdgeschoss des Objektes. Das Rezeptionspersonal ermöglicht die Einfahrt des Fahrzeugs, nachdem sich der Kunde mit der gültigen Parkplatzreservierung ausgewiesen hat, die vom Rezeptionspersonal oder Wachdienst kontrolliert wird. Wenn der MR.PARKIT Kunde eine Zugangskarte oder einen Zugangschip für den autorisierten Zugang in die Garage erhalten hat, hat er diese Zugangskarte oder den Zugangschip bei seiner Abfahrt an der Hauptrezeption des Objektes zurückzugeben. Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe der

Zugangskarte oder des Zugangschips wird dem Mieter oder MR.PARKIT Kunden eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- CZK in Rechnung gestellt.

Ein Nutzer, der die Garage mit Hilfe einer Zugangskarte oder eines Zugangschips betritt, hat diese Karte oder den Chip vor Beschädigung zu schützen und ihren eventuellen Verlust im eigenen Interesse sofort an das Rezeptionspersonal zu melden. Bei Verlust oder Beschädigung der Karte hat der Nutzer seine Identität mit einem geeigneten Dokument nachzuweisen, z.B. mit dem Mietvertrag über den Parkplatz oder mit der Bestätigung aus dem Reservierungssystem MR.PARKIT. In diesem Fall erhält der Nutzer auf eigene Kosten eine neue Zugangskarte.

9. Beschränkung der Einfahrt

Die Einfahrt mit einem beschädigten, jedoch fahrfähigen Fahrzeug ist sofort beim Rezeptionspersonal zu melden, das beurteilt, ob dieses Fahrzeug in die Garage einfahren kann. Das Rezeptionspersonal oder der Wachdienst ist berechtigt, den Fahrzeugbrief des Fahrzeugs zu verlangen und die Gültigkeit der Zulassung der technischen Prüfstelle zu kontrollieren. Offensichtlich beschädigten Fahrzeugen und Unfallfahrzeugen oder Fahrzeugen ohne gültige Zulassung der technischen Prüfstelle wird die Einfahrt in die Garage nicht gestattet.

Das Rezeptionspersonal oder der Wachdienst ist berechtigt, einem Nutzer die Einfahrt zu verbieten, dessen Auto den Garagenstellplatz verschmutzt oder bei dem der begründete Verdacht besteht, dass es durch seinen problematischen technischen Zustand, seine Verschmutzung oder durch andere störende und belästigende Einflüsse, Dritten einen

Schaden oder Nachteil verursachen kann. Unter einem problematischen technischen Zustand ist der Austritt von Öl, Benzin, Bremsflüssigkeiten ggf. anderen Betriebsflüssigkeiten sowie die Verschmutzung mit Staub, Schlamm, anderen Verschmutzungen etc. zu verstehen.

Für Anhänger und Fahrzeuge mit LPG-Antrieb ist die Einfahrt in die Garage verboten.

10. Fahrzeugstellplätze

Die Einfahrt in die Garage wird durch die Größe des Eingangstors und die Größe der Stellplätze eingeschränkt.

a/ Für das Parken im Außenbereich gelten folgende höchstzulässige Fahrzeugabmessungen: Höhe – ohne Einschränkung x Breite 2,4 m x Länge 4,6 m.

b/ Für das Parken in den Tiefgaragen gelten folgende höchstzulässige Fahrzeugabmessungen: Höhe - 1,9 m x Breite 2,4 m x Länge 5,0 m.

Die höchstzulässige Geschwindigkeit in der Garage beträgt 5km/h.

Der Nutzer hat an der vorgegebenen Stelle zu parken, wie im Mietvertrag oder in der Reservierungsbestätigung aus dem Reservierungssystem MR.PARKIT vereinbart. Das Stehen der Fahrzeuge außerhalb der vorgesehenen Stellplätze sowie an Plätzen, die für konkrete Fahrzeuge oder Firmen und weitere Mieter des Objektes reserviert sind, ist unter einer Strafe von 5 000,- CZK für jeden Einzelfall streng verboten. Das Wachpersonal dokumentiert ein falsch parkendes Fahrzeug und übergibt die

Information an den Verwalter und an das Reservierungssystem MR.PARKIT. Der Fahrer hat sein Fahrzeug so zu parken, dass es die markierte Breite des Parkplatzes gleichmäßig einnimmt und in der Parktiefe höchstens 0,5 m Freiraum zu den Außenwänden verbleibt. Der Fahrer richtet den Lenkeinschlag symmetrisch zu den Parkstreifen aus und legt den Neutralgang ein. In den geparkten Fahrzeugen dürfen keine brennbaren und explosiven Stoffe, lebende Tiere und weitere gefährliche Gegenstände wie Chemikalien u.Ä. untergebracht werden. Der Aufenthalt von Personen in geparkten Fahrzeugen ist verboten. Während des Stehens sind der Leerlauf des Motors, das Waschen und Reparaturen der Fahrzeuge verboten.

Bei jeder Bewegung des Fahrzeugs im Raum der Garagen hat der Fahrer die Lichter einzuschalten.

11. Haftungsausschluss des Stellplatzeigentümers für Schäden

Der Mieter, Fahrer des parkenden Fahrzeugs nimmt zur Kenntnis, dass es sich nicht um eine sog. bewachte Garage handelt, d.h. dass sich weder der Eigentümer des Parkplatzes, noch der Verwalter, Wachdienst oder das Personal der Rezeption des Objektes, und auch nicht MR.PARKIT verpflichten, das geparkte Fahrzeug des Mieters zu bewachen.

Bei der Feststellung eines an seinem Eigentum oder am Eigentum Dritter entstandenen Schadens hat jeder den Verwalter, Wachdienst oder das Personal der Rezeption des Objektes von dieser Tatsache ohne unnötige Verzögerung in Kenntnis zu setzen.

Der Parkplatzbesitzer, Verwalter, Wachdienst oder das Personal der Rezeption des Objektes sowie MR.PARKIT haften nicht und sind nicht für eventuelle Schäden an Fahrzeugen verantwortlich, die durch falsches Fahren bzw. durch anderes Fremdverschulden entstanden sind. Da es sich nicht um einen direkt bewachten Parkplatz, sondern nur um Stellplätze handelt, haften der Parkplatzbesitzer, Verwalter, Wachdienst oder das Personal der Rezeption des Objektes sowie MR.PARKIT auch nicht für Schäden, die durch den Diebstahl oder die Beschädigung des Fahrzeugs, von Teilen des Fahrzeugs, Gegenständen und Ausstattung innerhalb des Fahrzeugs entstanden sind.

Der Parkplatzbesitzer, Verwalter, Wachdienst oder das Personal der Rezeption des Objektes sowie MR.PARKIT tragen keine Verantwortung für Schäden, die Personen, Tieren oder an sich grundlos im Raum der Garage befindenden Sachen zugefügt werden.

Der Parkplatzbesitzer, Verwalter, Wachdienst oder das Personal der Rezeption des Objektes sowie MR. PARKIT, sind nicht für Schäden verantwortlich, die infolge eines zufälligen Ereignisses oder höherer Gewalt verursacht wurden.

Der Parkplatzbesitzer, Verwalter, Wachdienst oder das Personal der Rezeption des Objektes sowie MR. PARKIT, sind nicht für einen materiellen oder immateriellen Schaden oder Nachteil an einem parkenden Fahrzeug oder an anderen beweglichen Sachen des Stellplatzmieters oder Fahrers des parkenden Fahrzeugs verantwortlich, und zwar auch nicht für einen Schaden, der beim Parken oder der Bewegung des Mieters, eines parkenden Fahrzeugs oder der von ihm beauftragten Personen auf dem Gelände und in der Garage des

Objektes an Gesundheit oder Leben verursacht wurde.

12. Haftung des Nutzers für Nachteile

Der Stellplatzmieter (Fahrer des parkenden Fahrzeugs) erklärt, dass er sich beim Parken und bei der Bewegung auf dem Gelände und in der Garage des Objektes seiner Verantwortung für jeglichen verursachten vorsätzlichen und unvorsätzlichen Schaden oder materiellen oder immateriellen Nachteil, der Dritten entstanden ist, voll bewusst ist, und zwar sowohl am Eigentum (d.h. an materiellen beweglichen Sachen (einschl. Tieren) sowie an Immobilien oder ihren Teilen, und zwar durch ihre Beschädigung oder Zerstörung, bzw. durch die Verletzung oder Tötung eines Tieres), als auch an ihrer Gesundheit oder ihren Leben.

Der Stellplatzmieter (Fahrer des parkenden Fahrzeugs) erklärt, dass er zur Kenntnis nimmt, dass sich seine allgemeine Haftung somit auf alle immateriellen Nachteile geschädigter Dritter oder ihrer nahestehenden Personen bezieht.

Der Stellplatzmieter (Fahrer des parkenden Fahrzeugs) erklärt, dass er eine Haftpflichtversicherung für einen Schaden (Haftpflicht) abgeschlossen hat, der mit Betrieb des Fahrzeugs verursacht wird, das im Objekt parken wird, oder dass er eine andere Versicherung abgeschlossen hat, die bezüglich Bedingungen und Versicherungsdeckung mit der Haftpflichtversicherung identisch ist und die somit seine oben erwähnte allgemeine Haftung für jeden verursachten vorsätzlichen und unvorsätzlichen Schaden oder materiellen oder immateriellen Nachteil, der Dritten durch den Betrieb des parkenden Fahrzeugs entstanden ist, abdeckt.

Der Stellplatzmieter (Fahrer des parkenden Fahrzeugs) erklärt, dass er die Tatsache zur Kenntnis nimmt, dass wenn er keine Haftpflichtversicherung für einen durch den Betrieb des parkenden Fahrzeugs verursachten Schaden abgeschlossen hat oder diese nicht gültig ist, oder wenn diese Versicherung eventuelle verursachte Schäden nicht abdeckt, somit der Stellplatzmieter (Fahrer des parkenden Fahrzeugs) für alle eventuellen, Dritten verursachten Schäden und Nachteile mit seinem Vermögen und seinen Einkommen haftet.

13. Rechte und Pflichten der Nutzer

Der Nutzer kann sich in den Räumen der Garage nur während der unbedingt notwendigen Zeit aufhalten.

Der Nutzer hat die Verkehrsvorschriften und -zeichen in der Garage einzuhalten.

Im Falle eines Unfalls hat der Nutzer das Personal der Rezeption des Objektes und die Polizei der Tschechischen Republik zu kontaktieren und mit dem zuständigen Organ die Dokumentation zu erstellen. Solange diese Dokumentation nicht erstellt ist, darf der Nutzer sein Fahrzeug auf keinen Fall handhaben.

Der Nutzer hat Sauberkeit zu wahren und einer Beschädigung des Objektes, der Garage und ihrer Ausstattung vorzubeugen.

Vor dem Verlassen der Garage hat der Nutzer zu kontrollieren, ob das geparkte Fahrzeug abgeschlossen und ordnungsgemäß gesichert ist, einschl. der Kontrolle, dass alle Fenster, einschl. Dachfenster, geschlossen sind.

14. Handhabungsverbot

In der Garage ist streng VERBOTEN:

- das Auffüllen von Brennstoff und anderen Flüssigkeiten, die Wartung oder das Waschen des Fahrzeugs.
- die Lagerung von Brennstoffen, Sprengstoffen, Schusswaffen und Druckbehältern nach der ČSN-Norm.
- während des Parkens Kinder oder Tiere im Fahrzeug einzuschließen und im Inneren eines parkenden Fahrzeugs zu schlafen oder zu ruhen.
- der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen.
- die Handhabung des Fahrzeugs eines anderen Besitzers.
- das Parken außerhalb des abgegrenzten Parkplatzes.

15. Einschränkungen im Brandfall

Im Falle eines Feueralarms:

- haben alle Nutzer die Garagenräume sofort auf den markierten Wegen zu verlassen.
- ist jede Handhabung der Fahrzeuge oder Ausfahrt aus der Garage verboten.
- ist die Einfahrt in die Garage verboten.

16. Schlussbestimmungen

In dieser Betriebsordnung sind die grundlegenden Regeln für die Nutzung des Stellplatzes und den Betrieb der Garage im Objekt enthalten.

Der Stellplatzeigentümer kann diese Betriebsordnung einseitig erweitern oder ergänzen.

Bei einer Verletzung der durch diese Betriebsordnung oder die allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik festgelegten Regeln kann das Rezeptions- oder Wachpersonal dem Mieter die Berechtigung zum Betreten und zur Einfahrt in die Garage des Objektes entziehen.

Die deutsche Version der "Betriebsordnungen" ist eine Übersetzung des tschechischen Originals. Es handelt sich somit nur um einen informativen Text. Sollten sich Widersprüche zwischen der deutschen und der tschechischen Variante ergeben, ist das tschechische Original gültig.

Prag, den 6. 4. 2017

Opatov Park, a.s.; U Sluncové 666/12a, Karlín, 180 00 Praha 8, Steuer-IdNr.: 28961161